

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

BEKANNTMACHUNG

Die Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, betreibt in der Nähe von Heinsberg-Randerath auf einer Fläche von ca. 10 ha eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG). Sie hat beim Landrat des Kreises Heinsberg eine Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabung um ca.

29 ha beantragt.

Die Bestandsfläche soll bezüglich der Abbausohle geändert werden und schließt unmittelbar an die Erweiterungsfläche an.

Von der Erweiterung sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt:	Heinsberg
Gemarkung:	Randerath
Flur:	5
Flurstücke:	200, 249 tlw.
Flur:	6
Flurstücke:	155, 179 tlw., 185 tlw., 192, 193, 194, 196, 197, 199, 201, 202
Flur:	8
Flurstücke:	419 tlw., 420 tlw., 421 tlw., 541 tlw., 566 tlw., 568 tlw., 659 tlw.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Antragsunterlagen lagen vom 25.09.2023 bis 24.10.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wurden zwei Einwendungen erhoben.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Erörterung findet statt am

Freitag, 29.08.2025, 9.30 Uhr,
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,
großer Sitzungssaal, 1. Etage,
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht.

Er ist nicht öffentlich.

Gemäß § 27a VwVfG NRW ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg unter „Verwaltung / Bekanntmachungen“ veröffentlicht:

<https://www.kreis-heinsberg.de>

Darüber hinaus wird dieser Bekanntmachungstext über das zentrale UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 14, S. 220“